

An alle Landeshauptleute

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmk.gv.at

Dipl.-HTL-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Klaus
Sachbearbeiter/in

stefan.klaus@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 9053
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.743.660

Wien, 13. November 2020

Erlas – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Klassen L - Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Euro 5)

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/129, dürfen bestimmte Fahrzeuge der Klasse L nur dann auf dem Markt bereitgestellt, (erstmalig) zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der genannten Verordnung versehen sind.

Mitgliedsstaaten müssen daher die Bereitstellung auf dem Markt, die (erstmalige) Zulassung und die Inbetriebnahme für Fahrzeuge verweigern, die den im Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für bestehende Fahrzeugtypen verbindlich angeführten Bestimmungen ab dem 1. Jänner 2021 nicht entsprechen (Euro 5).

Ab dem 1. Jänner 2021 dürfen nur noch Fahrzeuge der Klasse L in der Union auf den Markt gebracht werden, die die Anforderungen hinsichtlich Schadstoffemissionen der Stufe Euro 5 erfüllen. Eine erstmalige Zulassung für Fahrzeuge der Klasse L nach bisherig gültiger Schadstoffklasse Euro 4 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

2. Ausnahmemöglichkeiten

2.1. Artikel 44

Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gestattet es den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge, welche obige Anforderungen nicht erfüllen, Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien zu erteilen. Hierzu wird in Absatz 4 festgelegt:

Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von 100 Fahrzeugen pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.

Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien dürfen bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 30 Monate erteilt werden.

2.2. Alternative Wahlmöglichkeit: „Artikel-44a-Regelung“

Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte haben auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten geringeren Nachfrage und der Unterbrechungen der Lieferkette auch die Möglichkeit, für einzelne oder alle Typen anstatt der 10 %-Regelung eine alternative „Artikel-44a-Regelung“ in Anspruch zu nehmen. Dadurch sollen Händler im Jahr 2021 die Anzahl an Euro-4-Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Abriegelung („Lockdown“) auf Lager waren, verkaufen dürfen.

Für Fahrzeuge einer auslaufenden Serie besteht gemäß Artikel 44a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 idF VO (EU) 2020/1694 für Fahrzeugtypen, deren EU-Typgenehmigung mit 1. Jänner 2021 ungültig wird, die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, mit der diese bis 31.12.2021 weiterhin auf dem Markt bereitgestellt, (erstmalig) zugelassen, oder in Betrieb genommen werden dürfen.

Die Zahl der Fahrzeuge einer Type aus einer auslaufenden Serie, für die eine Ausnahmegenehmigung gem. Artikel 44a beantragt wird, darf die Zahl der Fahrzeuge dieser Type mit einer EU-Typgenehmigung, die am 1. Jänner 2021 ungültig wurde, und die sich am 15. März 2020 auf Lager befanden, nicht überschreiten. Diese Fahrzeuge müssen sich am 15. März 2020 in der Verfügungsgewalt des österreichischen Bevollmächtigten befunden haben oder nachweislich für den österreichischen Markt bestimmt gewesen sein.

Im Antrag ist vom Antragsteller die Einhaltung dieser Höchstzahl zu bestätigen. Für die Zahl der Fahrzeuge, die sich am 15. 3. 2020 auf Lager befunden haben, müssen dem Antragsteller entsprechende Nachweise vorliegen, die bis zum 31. 12. 2022 aufzubewahren sind. Die Nachweise sind nicht mit dem Antrag zu übermitteln, das BMK behält sich jedoch im Einzelfall vor, diese Nachweise innerhalb dieser Frist zu überprüfen. Als Nachweise kommen unter anderem Rechnungen, Lieferscheine, bestätigte Bestellungen und ähnliche Unterlagen in Betracht.

In der Übereinstimmungsbescheinigung ist für aus diesem Titel in Betrieb genommene Fahrzeuge der besondere Eintrag „2021 - aus einer auslaufenden Serie“ vorzunehmen.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden, und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf. Für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;

- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf. Für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen, oder die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben. Für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung, bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird und;
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Artikels 44 Abs. 4 bzw. des Artikels 44a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach auswahlabhängiger Regelung (10 %- oder Artikel-44a-Regelung) und nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis spätestens Ende März 2021 für jede Type (Eintrag o.2 der Übereinstimmungsbescheinigung, nicht Modell oder Handelsbezeichnung) getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung, in welchem klar ersichtlich ist, welche Art der Ausnahmegenehmigung pro Type beantragt wird.

Die entsprechende Auswahl – entweder nach der „10 %-Regel“ oder nach der „44a-Regel“ mit Lagerbestandsstichtag 15.3.2020 – ist auf dem Antragsformular anzugeben.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2020 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, die Anträge bis spätestens 2. Dezember 2020 zu stellen.

Ab dem 1. April 2021 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Ermächtigten zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank (Bevollmächtigten) in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EU-Typgenehmigung in die Übereinstimmungsbescheinigung einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens, bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Stätten befindliche Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle (z.B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) zu vermeiden, kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden. Die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die unter Punkt 2 angeführten Zahlen nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html>

im November 2020 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmk.gv.at.

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber